

76
24.11.12
BUNDESGERICHTSHOF

2036 010

VI ZB 3/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Witwe Gretje W [REDACTED],
N [REDACTED] Krs. L [REDACTED] S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin,
Beschwerdeführerin und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Schlosser Hermann H [REDACTED],
W [REDACTED], Nr. [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten,
Beschwerdegegner und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 14. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 11. Oktober 1966 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 500.- DM festgesetzt.

G r ü n d e:

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht den Antrag der Beklagten abgelehnt, den Tatbestand seines Urteils vom 12. Juli 1966 dahin zu berichtigen, daß der Schriftsatz der Beklagten vom 1. Juli 1966 entsprechend den dortigen Behauptungen und Beweisanträgen im Verhandlungstermin vom 28. Juni 1966 vorgetragen worden sei.

Die Beschwerde ist nach § 567 Abs. 3 ZPO nicht zulässig. Sie wäre auch nach § 320 Abs. 4 Satz 4 ZPO nicht statthaft. Allerdings gilt diese Bestimmung nicht für den Fall, daß das angerufene Gericht den Berichtigungsantrag für unzulässig gehalten und sich geweigert hat,

- 3 -

auf seine Prüfung einzugehen (RG JW 1899, 673; RGZ 47, 397 u.a.). Hier hat das Oberlandesgericht aber, wie sein Beschluß vom 12. Januar 1967 klarstellt, durch den der Beschwerde nicht abgeholfen worden ist, die Berichtigung aus sachlichen Gründen abgelehnt.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Engels

Hanebeck

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

